
Werbeausschlusskriterien des DFB e.V.

Präambel

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Art und Gestaltung der Werbung sind einzuhalten. Werbung für Tabak, Tabakprodukte, Betäubungsmittel im Sinne der gesetzlichen Grundlagen, starke Alkoholika oder für Arzneimittel ist untersagt. Weiterhin untersagt ist Werbung mit politischen, religiösen, pseudoreligiösen, rassistischen, gewalt- oder kriegsverherrlichenden Inhalten sowie Werbung, die gegen die guten Sitten verstößt und /oder geeignet ist, das Image und die Reputation des Fußballs insgesamt, und insbesondere des DFB, seiner Dachverbände, Mitgliedsverbände, Mitgliedsvereine und Tochtergesellschaften dieser Organisationen zu gefährden. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral, insbesondere von sportlicher Fairness und Antidoping verstoßen.

Im Einzelnen ist folgendes zu beachten.

1. Tabak und Tabakprodukte

Hierunter fallen Zigaretten, Zigarren, Schnupftabak sowie alle mittelbar oder unmittelbar mit Tabakprodukten assoziierten Produkte oder Dienstleistungen. Dieses schließt auch eine reine Platzierung von Logos ein.

2. Alkoholika

Hierunter fallen alle alkoholischen Getränke oder alkoholischen Mixgetränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 5 %. Bierwerbung ist erlaubt.

3. Arzneimittel, Betäubungsmittel

Hierunter fallen ausschließlich rezeptpflichtige Arzneimittel. Nicht rezeptpflichtige Arzneimittel und Nahrungsergänzungsmittel, koffein- oder taurinhaltige Getränke dürfen beworben werden. Daneben gelten die Werbeverbote gemäß Betäubungsmittelgesetz.

4. Politische, religiöse, pseudoreligiöse, rassistische, gewalt- oder kriegsverherrlichenden Inhalte

Politische Inhalte schließt Parteien und jede Art von Verbänden ein. Religiöse Inhalte schließt anerkannte und nicht anerkannte Kirchen sowie anerkannte und nicht anerkannte Glaubensgemeinschaften ein. Die anzuwendende Definition schließt auch Werbung von anderen Werbetreibenden ein, deren Werbung dies zum Inhalt hat. Insbesondere ausgeschlossen ist jede Repräsentation von Scientology oder Organisationen und Personen, die bekanntermaßen von Scientology beherrscht oder besessen sind. Gewalt- oder kriegsverherrlichende Inhalte schließt Hersteller und Vertreiber entsprechender Video-, Audio- und Software-Produkte ein.

5. Gute Sitten

Unzulässig ist auch Werbung, welche gegen gute Sitten und Moral verstößt, d.h. u.a. die Werbung für pornographische Produkte und/oder Dienstleistungen.

6. Wettanbieter

In Deutschland nicht lizenzierte Wettanbieter dürfen nicht per Banner und direktem Link auf Ihren Netzauftritt auf der Seite, welche DFBnet oder andere Kennzeichen des deutschen Fußballs zeigt erscheinen bzw. als Partner integriert werden.
